

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 08.07.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1936.) 67. Stück.

Inhalt:

- Nr. 143. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1936 zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 144. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 11. Juni 1936 zur Bekanntgabe des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 als Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936.

Nr. 143.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für den Landesteil Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 in der Fassung der seitdem ergangenen Abänderungsvorschriften wird, wie folgt, geändert:



1) Im Teil I werden die §§ 5, 6 und 7 und im § 4 die Ziffer 4 gestrichen und erhält § 4 Ziffer 1, 6 folgende Fassung:

„1. die Aufsicht oder, soweit die unmittelbare Aufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen ist, die Oberaufsicht über sämtliche ihm unterstellte Schulen, Schulbehörden und Lehrer,“

.....

„6. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,“

2) In Teil II werden §§ 9, 10 Abs. 2 und § 12 und ferner in § 8 Abs. 2 Satz 2 und in § 10 Abs. 1 je die Worte „im Einvernehmen mit dem Schulvorstand“ gestrichen,

wird in § 11 das Wort „Schulvorstandes“ durch „Bürgermeisters“ ersetzt und werden als §§ 7 a, 9 folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 7 a.

Die Schulpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesteil Oldenburg haben. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.“

„§ 9.

(1) Die Schulpflicht ruht:

1. für Kinder, die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) einstweilen noch bestehende private Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;

2. für Kinder, für die der Schulrat gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zuläßt;
3. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 ist für Unterricht von Kindern, die Privatunterricht erhalten, ausreichend gesorgt, wenn dieser Unterricht mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht; der Schulrat kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß dies der Fall ist.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen zu können, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat.“

- 3) Im Teil III Abschnitt 1 wird im § 13 Abs. 2 vor dem Wort „Gemeindeordnung“ das Wort „Deutschen“ eingefügt und werden die §§ 14 bis 26 aufgehoben und hier durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 14.

(1) Die den Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Volksschule verwaltet der Bürgermeister.

(2) Zum Wirkungskreise des Bürgermeisters gehört insbesondere auch:

1. die Abgrenzung der Schulbezirke (§ 28),
2. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen (§ 30),

3. die Einrichtung von Hilfsschulen (§ 31),
4. die Vereinigung von Nachbargemeinden oder Teilen derselben zur Einrichtung einer gemeinsamen Schule (§ 33),
5. die Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen (§ 34),
6. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen (§ 36),
7. die Trennung der Geschlechter in Schulen mit mehr als 4 Klassen (§ 38),
8. die Festsetzung der Geldstrafen (§ 44).

(3) Dem Bürgermeister können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht zur Ausführung übertragen werden, insoweit ist er verpflichtet, den Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten.

(4) Der Bürgermeister ist befugt, die Schulen zu besuchen, soweit es die Verwaltung und die Ausübung der Schulaufsicht erfordern.

§ 15.

(1) Zur ständigen Beratung des Bürgermeisters in den im § 14 bezeichneten Angelegenheiten der Volksschule werden Schulbeiräte berufen. Diese treten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zusammen.

(2) Als Schulbeiräte werden berufen:

1. ein bis drei von dem Bürgermeister mit Zustimmung des Schulrats bestimmte in der Gemeinde angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
2. die doppelte Zahl sonstiger vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP.

bestimmter Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;

3. ein weiterer vom Ministerium im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitlerjugend bestimmter Bürger.

(3) Die Zahl der in Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Beiräte setzt der Bürgermeister mit Genehmigung des Ministeriums fest.

(4) Der Bürgermeister kann Geistliche der evangelischen und der katholischen Kirche im Gemeindegebiet zu den Beratungen der Schulbeiräte hinzuziehen.

(5) Der Bürgermeister kann, auch wenn er den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, zur einzelnen Beratung Beamte und Angestellte der Gemeinde hinzuzuziehen.

§ 16.

(1) Die Verwaltung einer von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhaltenen Schule wird von dem Bürgermeister der Gemeinde geführt, in deren Bezirk die Schule liegt.

(2) Als Schulbeirat wird von den Bürgermeistern der anderen beteiligten Gemeinden im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. je ein weiterer im Bezirk der Schule wohnender Bürger bestimmt. Diese Beiräte werden zur Beratung nur über Angelegenheiten der gemeinsamen Schule zugezogen.

§ 17.

(1) Die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf sechs Jahre. Soweit die Zugehörigkeit mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes.

(2) Das Amt eines Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Hinsichtlich der Verpflichtung zu seiner Führung und der mit seiner Führung verbundenen Pflichten gelten die §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen.

(3) Die Schulbeiräte werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister vereidigt.“

4) Im Teil III wird der Abschnitt 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Aufsicht über die Volksschulverwaltung und die Schulaufsicht.

§ 27.

Die Aufsicht des Staates über die Volksschulverwaltung der Gemeinden führt bei den kreisangehörigen Gemeinden der Amtshauptmann im Benehmen mit dem Schulrat, bei den übrigen Gemeinden das Ministerium.

§ 27 a.

Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere die Fachaufsicht über den Unterricht, wird durch fachmännisch vorgebildete Schulräte gemäß einer vom Ministerium zu erlassenden Dienstanweisung geführt.

§ 27 b.

Der Schulrat kann an den Beratungen der Schulbeiräte (§§ 15, 16) teilnehmen. Er ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; er untersteht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

§ 27 c.

(1) Das Staatsministerium kann Schulämter einrichten. Sie bestehen aus dem Amtshauptmann und dem zuständigen Schulrat, die gemeinsam entscheiden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Amtshauptmann die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

(2) Das Schulamt ist zuständig für die in §§ 27, 27 a bezeichneten Angelegenheiten mit Ausnahme der Fachaufsicht über den Unterricht, die dem Schulrat allein zusteht, und tritt überall an die Stelle des Schulrats. Das Staatsministerium kann dem Ministerium vorbehaltene Befugnisse dem Schulamt übertragen.

(3) Den Geschäftsgang des Schulamts leitet der Amtshauptmann. Das Nähere wird in einer vom Ministerium zu erlassenden Geschäftsanweisung geregelt.

§ 27 d.

(1) Wenn nicht anderes bestimmt ist, haben die Bürgermeister der freisangehörigen Gemeinden ihre Berichte in Angelegenheiten, die lediglich die äußeren Verhältnisse der Schule betreffen, an den Amtshauptmann, in anderen Angelegenheiten an den Schulrat, soweit aber Schulämter eingerichtet sind, sämtliche

Berichte an das Schulamt zu richten. Diese reichen die Berichte, wenn sie nicht selbst entscheiden können, mit ihrer Stellungnahme an das Ministerium weiter.

(2) Die Oberbürgermeister haben ihre Berichte in allen nicht lediglich äußeren Angelegenheiten über den Schulrat, im übrigen, soweit erforderlich, nach Benehmen mit dem Schulrat, unmittelbar an das Ministerium zu richten. Der Schulrat gibt die Berichte, soweit er nicht selbst entscheiden kann, mit seiner Stellungnahme an das Ministerium weiter.“

5) Im Teil III Abschnitt 3 Ziffer 1 erhält in § 28 Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Das Ministerium kann jedoch in den technischen Fächern gemeinsamen Unterricht an Schulen verschiedenen Bekenntnisses zulassen oder anordnen.“

und im Abs. 4 der zweite Halbsatz nach dem Wort „Schulen“ die Fassung:

„oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens oder nach Lage der Verhältnisse gebotene Ersparnisse erzielt werden“,

wird in § 32 Abs. 1, 2 je die Ziffer „25“ durch „40“ ersetzt, werden in § 30 in Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz mit dem davorstehenden Satzzeichen und Abs. 2,

in § 32 in Abs. 1 die Worte „unter Abkürzung ihrer bisherigen Schulwege“ und in Abs. 2 die Worte „und Staatsbeihilfen in Frage kommen“ und Abs. 3 gestrichen,

sowie wird in § 33 in Abs. 2 hinter dem Wort „Schule“ an Stelle der folgenden Worte eingefügt: „unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 auch anordnen“ und Abs. 3 gestrichen.

- 6) Im Teil III Abschnitt 3 Ziffer 2
wird in § 35 Abs. 1 hinter dem Wort „ist“ „in der
Regel“ eingefügt und Abs. 2 gestrichen,
wird in § 36 in Abs. 1 der Satz 2, in Abs. 2 „und
Staatsbeihilfen in Frage kommen“ und Abs. 3 ge-
strichen,
wird in § 37 „in der Regel 70“ durch „65“ ersetzt,
das Wort „dauernd“ gestrichen und treten an die
Stelle der Worte „ist“ und „anzuordnen“ die Worte
„kann“ und „angeordnet werden“ und wird in § 38
die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.
- 7) Im Teil III Abschnitt 3 Ziffer 3
werden in § 40 Abs. 5 die Worte „soweit die bei-
den Oberschulkollegien sich darüber einigen“ mit den
Satzzeichen und § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 3 und § 41 a
gestrichen,
tritt in § 40 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 1, 2, § 42 Abs. 1
an Stelle des Oberschulkollegiums der Schulrat,
wird in § 41 in Abs. 1 „Gehören die Gemeinden zu
verschiedenen Schulaufsichtsbezirken, so entscheidet das
Ministerium.“ und in Abs. 2 „Abs. 1 Satz 2 gilt
entsprechend“ nachgefügt,
wird in § 44 in Abs. 1 das Wort „Amt“ durch
„Amtshauptmann oder Oberbürgermeister“ und in
Abs. 2 das Wort „Amt“ durch „Amtshauptmann“
ersetzt und hinter „Schulvorstandes“ nachgefügt „oder
vom Oberbürgermeister“,
werden in § 45 die Worte „Schulvorstände mit Ge-
nehmigung des Oberschulkollegiums“ durch „Schul-
rat“ ersetzt
und tritt überall an die Stelle des Schulvorstandes
der Bürgermeister.

- 8) Im Teil III Abschnitt 3 wird der Abschnitt unter Ziffer 4 gestrichen.
- 9) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 1 werden §§ 51, 52, 63 und 64 und in § 49 die Worte „angestellt und“ gestrichen, wird in § 58 Abs. 1 vor dem letzten Wort des ersten Satzes eingefügt „oder der von ihm ermächtigten Dienststelle“, treten in § 60 an die Stelle der Worte „oder“ bis „gleichkommt“ die Worte „und Rektors“, und an Stelle des Wortes „Schulvorstandes“ das Wort „Bürgermeisters“, wird in § 61 hinter dem zweiten Wort eingefügt „(Rektor)“ und erhält § 59 folgende Fassung:
- „Die Lehrer der einklassigen Schulen und die ersten Lehrer der Volksschulen mit höchstens fünf aufsteigenden Klassen und der Hilfsschulen mit höchstens drei Klassen führen die Dienstbezeichnung Hauptlehrer, die übrigen ersten Lehrer die Dienstbezeichnung Rektor.“
- 10) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 2 wird § 65 gestrichen und erhält § 67 folgende Fassung:

„(1) Für die Enthebung eines Lehrers vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld gelten Artikel 40 § 1, § 2 d, Artikel 41, 42 § 3, Artikel 42 a, 43, für die Entfernung eines Lehrers aus dem Dienste Artikel 70 bis 79, für die Kürzung und Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 51 a, 52, 53 oder Artikel 62 a, 63, 64 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Bei Bildung des Dienstgerichts treten jedoch den richterlichen Mitgliedern hinzu: zwei durch das Los zu bestimmende Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter des

Ministeriums, von denen einer ein Schulmann sein muß, und der dienstälteste zum Bekenntnis des Angegeschuldigten gehörige Volksschullehrer, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

(2) Für die vorläufige Enthebung eines Lehrers vom Dienste gelten Artikel 80 bis 82, für die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 82 e bis 82 h des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend; bei nicht planmäßig angestellten Lehrern wird die vorläufige Dienstenthebung vom Ministerium verfügt.“

- 11) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 3 lautet die Überschrift: „Die Wartegelder und Ruhegehälter“ und werden § 68, § 69 und § 70 gestrichen.
- 12) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 4 werden in § 72 Abs. 3 die Worte „der Gemeindevertretung“ durch „des Bürgermeisters“ ersetzt.
- 13) Im Teil III Abschnitt 4 wird der Abschnitt unter Ziffer 5 gestrichen.
- 14) Im Teil III Abschnitt 5 treten an Stelle von §§ 84, 84 a, 84 c und 84 d folgende neue Vorschriften:

„§ 84.

(1) Die technischen Lehrerinnen werden von den Gemeinden vertragsweise angenommen.

(2) Kann eine technische Lehrerin voll beschäftigt werden, so ist sie hauptamtlich anzunehmen. Sie muß ein Prüfungszeugnis besitzen, das zur Anstellung befähigt. Ihre Anstellung richtet sich nach dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.

(3) Auch wenn eine technische Lehrerin nicht voll beschäftigt werden kann, soll, soweit möglich, eine

vollausgebildete Lehrerin (Abs. 2) angenommen werden. Jedoch kann aus besonderen Gründen auch eine technische Hilfslehrerin angenommen werden. Sie muß ein Zeugnis darüber besitzen, daß sie mit Erfolg an einem vom Ministerium eingerichteten Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

(4) Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch andere Personen für die Erteilung des technischen Unterrichts angenommen werden.

(5) Die Annahme der Lehrerinnen (Abs. 1—4) bedarf der Genehmigung des Ministeriums, das auch entscheidet, ob eine technische Lehrerin, eine technische Hilfslehrerin oder eine andere Person anzunehmen ist.

§ 84 a.

(1) Mehrere Gemeinden können die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin beschließen. Über die näheren Bedingungen der Annahme haben die Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(2) Das Ministerium kann die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin für mehrere Gemeinden auch anordnen.“

15) Im Teil III Abschnitt 6 werden §§ 86, 87 und 88 gestrichen und erhalten §§ 89 bis 91 folgende Fassung:

„§ 89.

(1) Wird eine Volksschule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten (§§ 16, 33), so wird ihr Haushalt von der die Verwaltung führenden Gemeinde (§ 16) festgestellt. Die anderen beteiligten Gemeinden haben zu den Schullasten beizutragen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird, wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen, in der Weise festgestellt, daß die Summe der von der Gemeinde für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der die Schule besuchenden Kinder geteilt wird. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus gemäß dem für die Schule festgesetzten Haushalt zu zahlen und am Schlusse des Jahres abzurechnen.

(3) In derselben Weise sind die Kosten im Falle des § 41 zu verteilen, falls mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden. Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.

(4) Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über die Beitragsleistung entscheidet der Amtshauptmann. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Amtsbezirken oder ist eine der beteiligten Gemeinden ein Stadtkreis, so entscheidet das Ministerium.

§ 90.

(1) Befindet sich in einer Gemeinde ein Pflegeheim, in dem schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind, so hat der Bezirksfürsorgeverband zu den Volksschullasten der Gemeinde Beiträge zu leisten.

(2) § 89 Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

§ 91.

Das oldenburgische Finanzausgleichsgesetz trifft Bestimmungen über Zuschüsse zu den persönlichen

Volksschullasten der Gemeinden, die durch diese Lasten besonders beschwert sind.“

- 16) Im Teil IV wird in § 92 folgendes als Abs. 4 nachgefügt:

„(4) Die Errichtung der in Abs. 1, 3 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.“

werden gestrichen in § 93 in Abs. 1 die Worte „(Direktoren) und der Höheren Bürgerschulen (Rektoren)“ und in Abs. 2 in § 99 die Worte „bei den wissenschaftlichen Lehrern“ und „bei den übrigen Lehrern die für die Volksschullehrer geltenden Bestimmungen“ mit dem vor diesen Worten stehenden Satzzeichen und in § 100 die Worte „in der Regel“ und wird dem § 100 als zweiter Absatz nachgefügt:

„(2) Die Schulgeldordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.“

- 17) Im Teil V treten an Stelle von § 101 folgende Vorschriften:

„§ 101.

Wer eine Privatschule, die einen Ersatz für eine öffentliche Schule darstellt, oder eine Privaterziehungsanstalt, in die Jugendliche unter 20 Jahren aufgenommen werden, errichten oder fortführen will, bedarf der Genehmigung. Als Erziehungsanstalten gelten auch Internate, Konvikte und ähnliche Anstalten.

§ 101 a.

- (1) Über die Erteilung und die Versagung der Genehmigung entscheidet das Ministerium.

(2) Jede wesentliche Änderung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt ist, ist dem Ministerium zu berichten.

(3) Liegen die Anforderungen für die Genehmigung der Schule oder Anstalt nicht mehr vor, so widerruft das Ministerium die Genehmigung.“

Ferner wird § 103 und im § 102 Abs. 1 der letzte Satz gestrichen und erhält in § 104 der letzte Halbsatz folgende Fassung: „wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft“.

18) Im Teil VI werden die §§ 109, 111—116, 118—120 aufgehoben.

Artikel II.

Das gemäß § 24 Satz 2 der Landesverfassung vom 17. Juni 1919 erlassene Gesetz vom 3. Juni 1921, betreffend die Bildung von Ausschüssen für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, wird aufgehoben.

Artikel III.

Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg unter fortlaufender Paragraphenbezeichnung und Beseitigung vorhandener Unstimmigkeiten neu zu veröffentlichen.

Artikel IV.

Soweit auf den Gebieten des Volksschulwesens und des Gemeindeschulwesens in anderen gesetzlichen Bestimmungen, in Verordnungen, Satzungen, Anordnungen oder dergleichen Schulvorstände genannt werden, treten an deren Stelle die Schulbeiräte. Wo jedoch dem Schul-

vorstand ein Beschlußrecht eingeräumt ist, tritt an dessen Stelle unter sinngemäßer Anwendung der in Artikel I in §§ 15 bis 17 des Schulgesetzes enthaltenen Vorschriften die Entscheidung des Bürgermeisters nach Anhörung der Schulbeiräte.

Artikel V.

Der Minister der Kirchen und Schulen erläßt die zu diesem Gesetze und zum Schulgesetz in der neuen Fassung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1936 in Kraft mit Ausnahme der Änderungen in § 89 Abs. 2, § 100 Abs. 1 des Schulgesetzes, die am 1. April 1937 in Kraft treten.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Carl Röver.

Nr. 144.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen zur Bekanntgabe des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 als Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird auf Grund von Artikel III des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 11. Juni 1936 als Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936 bekanntgegeben.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

**Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg
vom 1. August 1936.**

§ 1.

Dieses Gesetz regelt die Angelegenheiten der öffentlichen Schulen und der privaten Schulen und Erziehungsanstalten mit Ausnahme der Berufsschulen und der Fachschulen.

I. Die obere Schulbehörde.

§ 2.

(1) Das Schulwesen wird vom Ministerium der Kirchen und Schulen (Ministerium) als obere Schulbehörde geleitet.

(2) Zum Wirkungskreis des Ministeriums gehört insbesondere

1. die Aufsicht oder, soweit die unmittelbare Aufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen ist, die Oberaufsicht über sämtliche ihm unterstellte Schulen, Schulbehörden und Lehrer,
2. die Aufsicht über die allgemeinen für das Volksschulwesen bestimmten Fonds und Stiftungen,
3. die Feststellung der Lehrpläne, die Bestimmung der Lehrmittel und die Festsetzung der Ferien und der Unterrichtszeiten,
4. die Genehmigung und Anordnung des Baues oder Umbaues von Schulhäusern und ihrer Einrichtung und der Erlaß von Schulbauordnungen,
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

II. Die Schulpflicht.

§ 3.

Die Schulpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesteil Oldenburg haben. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.

§ 4.

(1) Alle Kinder, die bis zum 1. Mai eines Jahres 6 Jahre alt werden, sind von Ostern desselben Jahres an schulpflichtig. Sie werden mit dem Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

(2) Ein Kind, das bis zum 30. September 6 Jahre alt wird, kann auf Antrag des Erziehungsberechtigten vorher in die Schule aufgenommen werden, wenn es nach

dem Zeugnis des Schularztes die genügende körperliche und geistige Reife besitzt. Die Erlaubnis wird vom Schulrat erteilt.

(3) Die Schulpflicht dauert bis zum Beginn der Osterferien des Schuljahres, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet.

§ 5.

(1) Die Schulpflicht ruht

1. für Kinder, die die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 851) einstweilen noch bestehenden privaten Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;
2. für Kinder, für die der Schulrat gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zuläßt;
3. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 ist für den Unterricht von Kindern, die Privatunterricht erhalten, ausreichend gesorgt, wenn dieser Unterricht mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht; der Schulrat kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß dies der Fall ist.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen zu können, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat.

§ 6.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Schulrat ganz oder teilweise widerruflich von der Schulpflicht befreien.

§ 7.

(1) Die Erziehungsberechtigten sind für die Erfüllung der Schulpflicht durch die ihrer Sorge unterstehenden Kinder verantwortlich.

(2) Ein Erziehungsberechtigter, der schuldhaft seiner Verantwortung (Abs. 1) zuwiderhandelt, wird auf Antrag des Bürgermeisters mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Die Strafe kann auch durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

III. Die Volksschulen.

1. Abschnitt.

Die örtliche Schulverwaltung.

§ 8.

(1) Die Verwaltung des Volksschulwesens, insbesondere die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, liegt den bürgerlichen Gemeinden ob.

(2) Es finden darauf die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze anderes bestimmt ist.

§ 9.

(1) Die den Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen verwaltet der Bürgermeister.

(2) Zum Wirkungskreise des Bürgermeisters gehört insbesondere auch:

1. die Abgrenzung der Schulbezirke (§ 18),

2. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen (§ 20),
3. die Einrichtung von Hilfsschulen (§ 21),
4. die Vereinigung von Nachbargemeinden oder Teilen derselben zur Einrichtung einer gemeinsamen Schule (§ 23),
5. die Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen (§ 24),
6. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen (§ 26),
7. die Trennung der Geschlechter in Schulen mit mehr als 4 Klassen (§ 28),
8. die Festsetzung der Geldstrafen (§ 34).

(3) Dem Bürgermeister können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht zur Ausführung übertragen werden; insoweit ist er verpflichtet, den Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten.

(4) Der Bürgermeister ist befugt, die Schulen zu besuchen, soweit es die Verwaltung und die Ausübung der Schulaufsicht erfordern.

§ 10.

(1) Zur ständigen Beratung des Bürgermeisters in den in § 9 bezeichneten Angelegenheiten der Volksschule werden Schulbeiräte berufen. Diese treten unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zusammen.

(2) Als Schulbeiräte werden berufen:

1. ein bis drei von dem Bürgermeister mit Zustimmung des Schulrats bestimmte in der Gemeinde angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;

2. die doppelte Zahl sonstiger vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. bestimmter Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;
3. ein weiterer vom Ministerium im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitlerjugend bestimmter Bürger.

(3) Die Zahl der in Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Beiräte setzt der Bürgermeister mit Genehmigung des Ministeriums fest.

(4) Der Bürgermeister kann Geistliche der evangelischen und der katholischen Kirche im Gemeindegebiet zu den Beratungen der Schulbeiräte hinzuziehen.

(5) Der Bürgermeister kann, auch wenn er den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, zur einzelnen Beratung Beamte und Angestellte der Gemeinde hinzuzuziehen.

§ 11.

(1) Die Verwaltung einer von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhaltenen Schule wird von dem Bürgermeister der Gemeinde geführt, in deren Bezirk die Schule liegt.

(2) Als Schulbeirat wird von den Bürgermeistern der anderen beteiligten Gemeinden im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. je ein weiterer im Bezirk der Schule wohnender Bürger bestimmt. Diese Beiräte werden zur Beratung nur über Angelegenheiten der gemeinsamen Schule zugezogen.

§ 12.

(1) Die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf 6 Jahre. Soweit die Zugehörigkeit mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes.

(2) Das Amt eines Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Hinsichtlich der Verpflichtung zu seiner Führung und der mit seiner Führung verbundenen Pflichten gelten die §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen.

(3) Die Schulbeiräte werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister vereidigt.

2. Abschnitt.

Die Aufsicht

über die Volksschulverwaltung und die
Schulaufsicht.

§ 13.

Die Aufsicht des Staates über die Volksschulverwaltung der Gemeinden führt bei den kreisangehörigen Gemeinden der Amtshauptmann im Benehmen mit dem Schulrat, bei den übrigen Gemeinden das Ministerium.

§ 14.

Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere die Fachaufsicht über den Unterricht, wird durch fachmännisch vorgebildete Schulräte gemäß einer vom Ministerium zu erlassenden Dienstsanweisung geführt.

§ 15.

Der Schulrat kann an den Beratungen der Schulbeiräte (§§ 10, 11) teilnehmen. Er ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; er untersteht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

§ 16.

(1) Das Staatsministerium kann Schulämter einrichten. Sie bestehen aus dem Amtshauptmann und dem zuständigen Schulrat, die gemeinsam entscheiden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Amtshauptmann die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

(2) Das Schulamt ist zuständig für die in §§ 13, 14 bezeichneten Angelegenheiten mit Ausnahme der Fachaufsicht über den Unterricht, die dem Schulrat allein zusteht, und tritt überall an die Stelle des Schulrats. Das Staatsministerium kann dem Ministerium vorbehaltene Befugnisse dem Schulamt übertragen.

(3) Den Geschäftsgang des Schulamts leitet der Amtshauptmann. Das Nähere wird in einer vom Ministerium zu erlassenden Geschäftsanweisung geregelt.

§ 17.

(1) Wenn nicht anderes bestimmt ist, haben die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden ihre Berichte in Angelegenheiten, die lediglich die äußeren Verhältnisse der Schule betreffen, an den Amtshauptmann, in anderen Angelegenheiten an den Schulrat, soweit aber Schulämter eingerichtet sind, sämtliche Berichte an das Schulamt zu richten. Diese reichen die Berichte, wenn sie nicht selbst entscheiden können, mit ihrer Stellungnahme an das Ministerium weiter.

(2) Die Oberbürgermeister haben ihre Berichte in allen nicht lediglich äußeren Angelegenheiten über den Schulrat, im übrigen, soweit erforderlich, nach Benehmen mit dem Schulrat, unmittelbar an das Ministerium zu richten. Der Schulrat gibt die Berichte, soweit er nicht selbst entscheiden kann, mit seiner Stellungnahme an das Ministerium weiter.

3. Abschnitt.

Die Einrichtung der Volksschulen.

1. Die Errichtung der Schulen.

§ 18.

(1) In jeder Gemeinde sollen so viele Volksschulen bestehen, wie es nach ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl erforderlich ist.

(2) Die Schulen sind konfessionell einzurichten. Das Ministerium kann jedoch in den technischen Fächern gemeinsamen Unterricht an Schulen verschiedenen Bekenntnisses zulassen oder anordnen.

(3) Die Abgrenzung der Schulbezirke bedarf der Genehmigung des Ministeriums, wenn Schulwege von mehr als $2\frac{1}{2}$ km in Frage kommen.

(4) Eine Änderung der Schulbezirke kann vom Ministerium angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens oder nach Lage der Verhältnisse gebotene Ersparnisse erzielt werden.

§ 19.

Für die Konfession der Minderheit der Einwohner der Gemeinde ist eine eigene Volksschule zu errichten, wenn dauernd mehr als 25 Kinder vorhanden sind, die gleichzeitig die Schule besuchen werden, und die Mehrheit der

Erziehungsberechtigten dieser Kinder es beim Bürgermeister beantragt.

§ 20.

Die Errichtung einer neuen und die Aufhebung einer bestehenden Volksschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 21.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht in der allgemeinen Volksschule nicht mit Erfolg teilnehmen können, aber nicht idiotisch oder epileptisch sind, können Hilfsschulen eingerichtet werden. Ist für eine Konfession eine Hilfsschule errichtet, so muß auch für die andere Konfession eine solche eingerichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 vorliegen.

§ 22.

(1) Hält das Ministerium die Errichtung einer neuen Schule zur Abkürzung von Schulwegen für geboten, so kann es sie anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn Schulwege von mehr als $2\frac{1}{2}$ km dabei abgekürzt werden und der neuen Schule dauernd mindestens 40 Kinder zugewiesen werden können.

(2) Das Ministerium kann eine bestehende Schule aufheben, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 40 beträgt.

§ 23.

Das Ministerium kann genehmigen, daß für benachbarte Gemeinden oder Teile derselben eine gemeinsame Schule eingerichtet wird. Es kann die Einrichtung einer solchen Schule unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 auch anordnen.

§ 24.

Die Einrichtung besonderer Knaben- oder Mädchenschulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

2. Die Einteilung der Schulen in Klassen.

§ 25.

Für jede Klasse einer Schule ist in der Regel ein besonderer Lehrer anzustellen.

§ 26.

(1) Die Einrichtung einer neuen und die Aufhebung einer bestehenden Klasse bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(2) Die Aufhebung einer bestehenden Klasse darf nur angeordnet werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 40 beträgt.

§ 27.

Die Schülerzahl einer Klasse soll 65 nicht übersteigen. Wird diese Zahl überschritten, so kann die Einrichtung einer weiteren Klasse erforderlichenfalls vom Ministerium angeordnet werden.

§ 28.

In Schulen von mehr als 4 Klassen können die oberen Klassen mit Genehmigung des Ministeriums nach Geschlechtern getrennt werden. Das Ministerium kann die Trennung auch anordnen.

3. Der Schulbesuch.

§ 29.

(1) Für den Besuch der Volksschulen wird ein Schulgeld nicht erhoben.

(2) Für den Schulbesuch durch Kinder, deren Erziehungsberechtigte außerhalb des Landesteils Oldenburg wohnen, kann vom Ministerium die Erhebung eines Schulgeldes zugelassen werden.

§ 30.

(1) Kinder, welche die Volksschule besuchen sollen, sind in der Regel in die Schule des Bezirks zu schicken, in dem sie sich dauernd aufhalten.

(2) Aus besonderen Gründen kann Kindern der Besuch der Schule eines Nachbarbezirkes vom Bürgermeister mit Genehmigung des Schulrats gestattet werden.

(3) Der Schulrat kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Bürgermeisters die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirkes auch anordnen.

(4) Kinder, die einer anderen Religion oder Konfession angehören als die Schule, die sie besuchen, nehmen am Religionsunterricht nicht teil. Ist für diese Kinder von der Kirche ihrer Konfession ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet, so sind sie zu dessen Besuch vom Schulleiter anzuhalten.

§ 31.

(1) Aus besonderen Gründen kann Kindern der Besuch einer Schule der Nachbargemeinde vom Schulrat nach Anhörung der zuständigen Bürgermeister gestattet werden. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Schulaufsichtsbezirken, so entscheidet das Ministerium.

(2) Der Schulrat kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Bürgermeister die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32.

(1) Die Zuweisung von Kindern in eine Hilfsschule und ihre Zurückverweisung in eine allgemeine Volksschule kann nur im Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten oder auf Antrag des Bürgermeisters durch Verfügung des Schulrats erfolgen.

(2) Besteht in einem Orte nur für Angehörige einer Konfession eine Hilfsschule, so können auch die Angehörigen der anderen Konfession ihre Kinder in die Schule schicken.

§ 33.

(1) Unterlassen die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung des Lehrers die Anschaffung der notwendigen Lernmittel für die Schulkinder, so werden die Lernmittel vom Bürgermeister angeschafft.

(2) Die aufgewandten Kosten werden von den zur Bezahlung Verpflichteten wie die Gemeindeabgaben beigetrieben. Bleibt die Beitreibung fruchtlos, oder ist ein Zahlungspflichtiger nicht vorhanden, so sind die Kosten auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

§ 34.

(1) Versäumt ein Kind die Schule unentschuldigt, so ist gegen die Erziehungsberechtigten durch den Bürgermeister auf eine Geldstrafe zu erkennen, deren Höhe für den Schultag vom Ministerium allgemein im Verwaltungswege festgesetzt wird. Die Geldstrafe für einen unentschuldigt versäumten Schultag darf 10 *R.M.* nicht überschreiten. Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, die nicht beigetrieben werden können, werden vom Amtshauptmann oder Oberbürgermeister in Haft bis zu 3 Tagen umgewandelt.

(2) Wiederholt sich die Versäumnis im Laufe desselben Schuljahres öfter als zweimal, so kann vom Amtshauptmann auf Antrag des Bürgermeisters oder vom Oberbürgermeister auf eine Geldstrafe bis zu 70 *RM* erkannt werden, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

§ 35.

Hat ein Kind nach Ablauf der Schulzeit (§ 4 Abs. 3) infolge unregelmäßigen Schulbesuchs oder beharrlichen Unfleißes das Schulziel nicht erreicht, so kann es vom Schulrat noch bis zu einem Jahre in der Schule zurückbehalten werden.

4. Abschnitt.

Die Lehrer an den Volksschulen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 36.

Die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes gelten für die an den Volksschulen angestellten Lehrer entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetze anderes bestimmt ist.

§ 37.

Die Lehrer werden vom Ministerium versehen.

§ 38.

Die Beschäftigung eines Lehrers im Schuldienst hat zur Voraussetzung, daß er ein vom Ministerium anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzt.

§ 39.

(1) Die Vorschriften über die Bornahme der Hauptprüfung werden im Verwaltungswege erlassen.

(2) Wer die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden hat, ist aus dem Dienste zu entlassen.

§ 40.

(1) Die widerrufliche Anstellung eines Lehrers ist davon abhängig, daß er die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die widerrufliche Anstellung eines Lehrers als vollbeschäftigten Lehrers an einer Hilfsschule ist weiter davon abhängig, daß er die Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen abgelegt hat.

§ 41.

(1) Die Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhinderter Lehrer oder eine Hilfsleistung in solchen Fällen wird vom Ministerium oder der von ihm ermächtigten Dienststelle geregelt. Die Kosten trägt die Landeskasse.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach dem Ableben eines Lehrers der Dienst einstweilen von einem Vertreter wahrgenommen werden muß, solange den Hinterbliebenen des Verstorbenen das Dienst Einkommen desselben voll gebührt (§§ 48, 49).

§ 42.

Die Lehrer der einklassigen Schulen und die ersten Lehrer der Volksschulen mit höchstens fünf aufsteigenden Klassen und der Hilfsschulen mit höchstens drei Klassen führen die Dienstbezeichnung Hauptlehrer, die übrigen ersten Lehrer die Dienstbezeichnung Rektor.

§ 43.

Vor Ernennung eines Hauptlehrers und Rektors ist zunächst die gutachtliche Erklärung des Bürgermeisters einzuziehen.

§ 44.

Dem Hauptlehrer (Rektor) einer mehrklassigen Schule liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. Seine Befugnisse und Verpflichtungen werden vom Ministerium durch eine Dienstanweisung geregelt.

2. Die Disziplinargewalt.

§ 45.

(1) Die Disziplinarstrafgewalt über die Lehrer steht dem Ministerium als vorgesetzter Dienstbehörde zu.

(2) Die Bestimmungen in den Artikeln 36 bis 43 des Zivilstaatsdienergesetzes gelten entsprechend.

§ 46.

(1) Für die Enthebung eines Lehrers vom Amt unter Belassung der Hälfte der Befoldung als Wartegeld gelten Artikel 40 § 1, § 2 d, Artikel 41, 42 § 3, Artikel 42 a, 43, für die Entfernung eines Lehrers aus dem Dienste Artikel 70 bis 79, für die Kürzung und Entziehung des Wartegeldes und des Ruhegehalts Artikel 51 a, 52, 53 oder 62 a, 63, 64 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Bei Bildung des Dienstgerichts treten jedoch den richterlichen Mitgliedern hinzu: zwei durch das Los zu bestimmende Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter des Ministeriums, von denen einer ein Schulmann sein muß, und der dienstälteste zum Bekenntnis des Angeeschuldigten gehörige Volksschullehrer, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

(2) Für die vorläufige Enthebung eines Lehrers vom Dienste gelten Artikel 80 bis 82, für die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 82 e bis 82 h des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend; bei nicht planmäßig angestellten Lehrern wird die vorläufige Dienstenthebung vom Ministerium verfügt.

3. Die Wartegelder und Ruhegehälter.

§ 47.

Die Wartegelder und Ruhegehälter werden aus der Landeskasse bezahlt.

4. Die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Lehrers.

§ 48.

Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.

§ 49.

Wird die Stelle eines verstorbenen Lehrers vor Ablauf der im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes bezeichneten Zeit wieder besetzt, so erhalten die Witwe oder die Kinder für die noch übrige Zeit den verhältnismäßigen Teil des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens aus der Landeskasse.

5. Abschnitt.

Die Lehrerinnen an den Volksschulen.

§ 50.

Die Vorschriften für die Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

§ 51.

(1) Den Unterricht in den Mädchenklassen und in den gemischten Klassen der vier jüngsten Jahrgänge können Lehrerinnen erteilen.

(2) In den mittleren und höheren gemischten Klassen können die Lehrerinnen nur in einzelnen Fächern unterrichten.

(3) Die Stelle eines Hauptlehrers kann einer Lehrerin nur an Mädchenschulen übertragen werden.

§ 52.

(1) Die technischen Lehrerinnen werden von den Gemeinden vertragsweise angenommen.

(2) Kann eine technische Lehrerin vollbeschäftigt werden, so ist sie hauptamtlich anzunehmen. Sie muß ein Prüfungszeugnis besitzen, das zur Anstellung befähigt. Ihre Anstellung richtet sich nach dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.

(3) Auch wenn eine technische Lehrerin nicht vollbeschäftigt werden kann, soll, soweit möglich, eine voll ausgebildete Lehrerin (Abs. 2) angenommen werden. Jedoch kann aus besonderen Gründen auch eine technische Hilfslehrerin angenommen werden. Sie muß ein Zeugnis darüber besitzen, daß sie mit Erfolg an einem vom Ministerium eingerichteten Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

(4) Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch andere Personen für die Erteilung des technischen Unterrichts angenommen werden.

(5) Die Annahme der Lehrerinnen (Abs. 1 bis 4) bedarf der Genehmigung des Ministeriums, das auch entscheidet, ob eine technische Lehrerin, eine technische Hilfslehrerin oder eine andere Person anzunehmen ist.

§ 53.

(1) Mehrere Gemeinden können die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin beschließen. Über die näheren Bedingungen der Annahme haben die Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(2) Das Ministerium kann die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin für mehrere Gemeinden auch anordnen.

6. Abschnitt

Die Ausgaben für die Volksschulen und deren Aufbringung.

§ 54.

Die Schulausgaben sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit nicht in diesem Gesetze anderes bestimmt ist.

§ 55.

(1) Wird eine Volksschule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten (§§ 11, 23), so wird ihr Haushalt von der die Verwaltung führenden Gemeinde (§ 11) festgestellt. Die anderen beteiligten Gemeinden haben zu den Schullasten beizutragen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird, wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen, in der Weise festgestellt, daß die Summe der von der Gemeinde für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der die Schule besuchenden Kinder geteilt wird. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus gemäß dem für die Schule festgesetzten Haushalt zu zahlen und am Schlusse des Jahres abzurechnen.

(3) In derselben Weise sind die Kosten im Falle des § 31 zu verteilen, falls mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden. Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur 1 Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.

(4) Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über die Beitragsleistung entscheidet der Amtshauptmann. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Amtsbezirken oder ist eine der beteiligten Gemeinden ein Stadtkreis, so entscheidet das Ministerium.

§ 56.

(1) Befindet sich in einer Gemeinde ein Pflegeheim, in dem schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind, so hat der Bezirksfürsorgeverband zu den Volksschullasten der Gemeinde Beiträge zu leisten.

(2) § 55 Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

§ 57.

Das oldenburgische Finanzausgleichsgesetz trifft Bestimmungen über Zuschüsse zu den persönlichen Volksschullasten der Gemeinden, die durch diese Lasten besonders beschwert sind.

IV. Die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen der Gemeinden und die Erweiterungsklassen an Volksschulen.

§ 58.

(1) Neben den Volksschulen können die Gemeinden durch Gemeindefakung höhere Schulen, höhere Bürgerschulen und Mittelschulen errichten. Mittelschulen können auch in Verbindung mit Volksschulen errichtet werden.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist eine höhere Bürgerschule eine Schule, die mehr Lehrfächer als die Volksschule, insbesondere Pflichtunterricht in mindestens einer Fremdsprache hat, und eine Mittelschule eine Schule, die neben den Elementarfächern Pflichtunterricht in einer Fremdsprache hat.

(3) Durch Gemeindefakung können Volksschul-Erweiterungsklassen eingerichtet werden, deren Unterrichtsaufgabe sich an die der Volksschule anschließt.

(4) Die Errichtung der in Abs. 1 und 3 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 59.

(1) Die Anstellung und Entlassung der Lehrer an den im § 58 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der

Genehmigung des Ministeriums, die der Leiter der höheren Schulen der Bestätigung des Staatsministeriums.

(2) Mit der Wahrnehmung der Mittelschul- und Volksschullehrerstellen können auf Antrag der Gemeinden im Volksschuldienste stehende Lehrer vom Ministerium dauernd oder vorübergehend beauftragt werden.

§ 60.

(1) An höheren Bürgerschulen und an Mittelschulen müssen mindestens die Lehrerstellen zu zwei Dritteln, bei zweiklassigen Schulen zur Hälfte mit Lehrern besetzt werden, die mindestens die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben.

(2) Wer an höheren Bürger- oder Mittelschulen fremdsprachlichen Unterricht erteilen will, muß seine Befähigung dazu durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

§ 61.

Inwieweit Mittelschullehrerstellen an höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen mit Lehrerinnen, welche die Prüfung für höhere Mädchenschulen abgelegt haben, und Volksschullehrerstellen an diesen Schulen sowie Lehrerstellen an Mittelschulen mit Lehrerinnen, die ein vom Ministerium anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzen, besetzt werden können, entscheidet im einzelnen Falle das Ministerium.

§ 62.

Für die Disziplinalgewalt über die Lehrer und die Rechte und Pflichten der Lehrer gelten die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend.

§ 63.

(1) Für den Schulbesuch muß ein angemessenes Schulgeld erhoben werden, das nach den Einkommen der Eltern der Schüler abgestuft werden kann.

(2) Die Schulgeldordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

V. Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten und die Privatlehrer.

§ 64.

Wer eine Privatschule, die einen Ersatz für eine öffentliche Schule darstellt, oder eine Privaterziehungsanstalt, in die Jugendliche unter 20 Jahren aufgenommen werden, errichten oder fortführen will, bedarf der Genehmigung. Als Erziehungsanstalten gelten auch Internate, Konvikte und ähnliche Anstalten.

§ 65.

(1) Über die Erteilung und die Versagung der Genehmigung entscheidet das Ministerium.

(2) Jede wesentliche Änderung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt ist, ist dem Ministerium zu berichten.

(3) Liegen die Anforderungen für die Genehmigung der Schule oder Anstalt nicht mehr vor, so widerruft das Ministerium die Genehmigung.

§ 66.

(1) Wer an Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten unterrichten oder Kindern verschiedener Eltern gemeinsam Unterricht erteilen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums. Dem Gesuche um Erteilung der Erlaubnis sind die Nachweise über die Unterrichtsbefähigung und die sittliche Führung beizufügen.

(2) Die Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

§ 67.

(1) Wer eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt ohne die erforderliche Genehmigung eröffnet oder fortführt oder wer ohne die nach § 66 erforderliche Erlaubnis unterrichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Die Schließung einer solchen Anstalt kann vom Ministerium verfügt werden.

§ 68.

Eine Verfügung, durch welche die in § 64 bezeichnete Genehmigung versagt oder widerrufen oder die Schließung einer Anstalt verfügt wird, kann durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 69.

(1) Die Schulachten werden aufgehoben. Das Vermögen jeder einzelnen Schulacht geht als ganzes auf die bürgerliche Gemeinde, zu der sie gehört, über.

(2) Hat sich der Bezirk einer Schulacht über den Bereich mehrerer bürgerlicher Gemeinden erstreckt, so treten diese als Rechtsnachfolger ein. Können sie sich über die Auseinandersetzung nicht einigen, so steht ihnen die Klage bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 17 Ziffer 3 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu.

§ 70.

(1) Zum Nachweise der Rechtsnachfolge genügt Dritten gegenüber eine Bescheinigung des Ministeriums; auf Antrag ist jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, eine solche Bescheinigung zu erteilen.

(2) Ist für die Schulacht das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann das Ministerium das Grundbuchamt ersuchen, die bürgerliche Gemeinde als Eigentümerin oder Berechtigte einzutragen.

§ 71.

Das Vermögen der aufgehobenen Schulachten bleibt den allgemeinen Volksschulzwecken oder etwaigen stiftungsmäßig getroffenen besonderen Zwecken der Volksschule erhalten, für die es bestimmt war.

§ 72.

Erstreckt sich der Bezirk einer bestehenden Schule über den Bereich mehrerer Gemeinden, so wird die Schule zu einer gemeinsamen Schule der beteiligten Gemeinden (§§ 11, 23, 55), es sei denn, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Ministeriums anderes vereinbaren.

§ 73.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird dahin geändert:

1. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

2. Der § 25 Abs 1 erhält folgende Fassung:

„Die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht findet außer in den im Schulgesetze für den Landesteil Oldenburg bezeichneten Fällen statt gegen Anordnungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen über den Bau oder die Vergrößerung der Schulhäuser. Dabei sind die von dem Ministerium innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser maßgebend.“

Der Abs. 2 wird aufgehoben.